

Bebauungsplan VI-12

für die Grundstücke
Reichenberger Str. 158-163,
Mariannenstr. 38-42 und
Skalitzer Str. 24-26
in Berlin-Kreuzberg

Maßstab 1:500

0 5 10 20 30 40 50 m

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			zwingende Baulinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher Baufluchtlinie
			Geh- und Fahrrecht
Überbaubare Flächen			
ausgewiesen	auszuweisen		
1. Art der Nutzung	durch festzusetzende Baulinien		
wie in den Bestimmungen über die Baugebiete			
gem. § 17 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958			
			§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
			§ 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet) Tankstelle
			eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen			
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Gebäude:			
mit Geschosßanzahl			
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahnleiße
Grenzen usw.:			
Abkürzungen:			
			M = Fläche für Mülltonnen usw.
			W = Einstellplatz für Pkw.

Planergänzungsbestimmungen

1. Dachform: Flachdach
2. Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Traufüberstand und Fenster zum Nachbargrundstück zulässig.
3. Vitruven und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
4. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagentstellplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die Regelung der Eigentumsverhältnisse bleibt dem Umlegungsverfahren vorbehalten.
7. Die Anlage, Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung des Zufahrtsweges auf den Grundstücken Mariannenstr. 38-41 bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.
8. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Siepell

Amtsleiter

Berlin, den 18. April 1958

Für den Leiter der Abt. Bau- und Wohnungswesen

Zimmermann
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 14. Mai 1958 erhalten und wurde
in der Zeit vom 9. Juni 1958 bis 8. Juli 1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1958

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Siepell

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. September 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 12. 10. 1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1166 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 20. August 1959
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis